

Bekanntgabe

Die ReFood GmbH & Co. KG, Niederlassung Schwallungen stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen am Standort im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, 98590 Schwallungen, Schwarzbacher Allee 18.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 7.19.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben betrifft die Errichtung einer Rückhalteeinrichtung für die der Anlage zur Verwertung von Speiseresten tierischer Herkunft (BE 1) nachgeordnete Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten (BE 2) und umfasst im Wesentlichen:

- die Schaffung einer Ableitfläche im Bereich der Biogasanlage durch Versiegelung,
- die Errichtung von zwei Rückhaltbecken zur Rückhaltung von auslaufendem Substrat im Havariefall der Biogasanlage sowie zur Sammlung von unbelastetem Niederschlagswasser und
- die Änderung der betrieblichen Entwässerung für Niederschlagswasser.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Das beantragte Vorhaben umfasst vornehmlich Maßnahmen, die dazu dienen, in den Bereichen der Biogasanlage und der Gärrestlagerung die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV zu erfüllen. Die dazu erforderlichen Baumaßnahmen sind mit neuen Flächenversiegelungen auf dem Anlagengelände und der Inanspruchnahme einer bisher noch nicht zum Betriebsgelände gehörenden Fläche verbunden.

Eine Änderung der Art, Menge oder Dauer der von der bestehenden Anlage zur Speiseresteverwertung sowie der Biogasanlage ausgehenden Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen oder Geruch ergibt sich aus diesem Vorhaben nicht. Die zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte werden auch weiterhin sicher eingehalten.

Die für das Rückhaltebecken 2 erforderliche neue Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 02.08.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert